

PF 1/15-19

## Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 18.05.2015 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

Der Antrag der Stadtgemeinde Baden, Hauptplatz 1, 2500 Baden, auf Untersagung der Schließung der Post-Geschäftsstelle 2500 Baden bei Wien wird zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### A. Festgestellter Sachverhalt

Mit einem am 08.04.2015 eingegangenen Schreiben wurde beantragt, die Post-Control-Kommission möge der Österreichischen Post AG die Schließung der Post-Geschäftsstelle am bisherigen Standort 2500 Baden, Kaiser Franz Joseph-Ring 35, bescheidmässig untersagen (ON 7).

Die beabsichtigte Schließung der Post-Geschäftsstelle 2500 Baden war Gegenstand des Verfahrens PF 1/2015 vor der Post-Control-Kommission. Das Verfahren wurde am 18.05.2015 eingestellt, da die Voraussetzungen des § 7 PMG erfüllt waren.

## **B. Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführte Ordnungsnummer und den Verfahrensakt.

## **C. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Zuständigkeit der Post-Control-Kommission**

Gemäß § 40 Z 2 Postmarktgesetz, BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 96/2013 (PMG) liegt die Zuständigkeit für Maßnahmen betreffend eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

### **2. Zur Parteistellung in Verfahren gemäß § 7 PMG**

In § 7 PMG ist abschließend normiert, wem im „Schließungsverfahren“ Parteistellung zukommt. Hierzu ist auszuführen, dass der Gesetzgeber im Verfahren des § 7 Abs 6 PMG (sowie in der „Vorgängerbestimmung“ des § 4 Abs 5 PostG 1997) keine Bürgerbeteiligung bzw keine Beteiligung der von Postamtsschließungen betroffenen Gemeinden vorgesehen hat (siehe dazu ein Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2012, ZI 2012/03/0038-6).

Ein Rechtsanspruch seitens der betroffenen Gemeinde auf die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen bzw auf Untersagung einer Schließung wird nicht begründet. Ein subjektives Recht dahingehend, dass die Behörde die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über den Universaldienstbetreiber wahrnimmt, besteht nicht, obwohl diesem durch die Regelungen in § 7 Abs 5 PMG gewisse Verpflichtungen gegenüber den von einer Postamtsschließung betroffenen Gemeinden auferlegt werden. Ein Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG erfolgt ausschließlich aufgrund einer Anzeige des Universaldienstbetreibers, wonach dieser die Schließung einer Post-Geschäftsstelle beabsichtigt. Eine Einleitung auf Antrag, beispielsweise einer Gemeinde, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Einbeziehung der Gemeinden wird in § 7 Abs 5 PMG abschließend geregelt. Demnach verpflichtet der Gesetzgeber den Universaldienstbetreiber und somit die Österreichische Post AG als einzige Verfahrenspartei zu Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden für die Dauer von maximal drei Monaten, räumt den Gemeinden aber keine Möglichkeit ein, geplante Postamtsschließungen über diese Zeit hinaus zu. Auf diese Art werden die Gemeinden eingebunden, wobei sie zudem im Prüfverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG durch den Post-Geschäftsstellen-Beirat repräsentiert werden.

Dieser wird vor einer Entscheidung der Post-Control-Kommission betreffend Post-Geschäftsstellen gehört. Er wurde aufgrund § 43 PMG der belangten Behörde als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt und besteht aus Vertretern des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Verbindungsstelle

der Bundesländer sowie einem nicht stimmberechtigten Mitglied der RTR-GmbH. Damit soll den wie auch immer gearteten faktischen Interessen der betroffenen Gemeinden, Städte und Länder Rechnung getragen werden.

Der Antrag der Stadtgemeinde Baden auf Untersagung der Schließung der Post-Geschäftsstelle 2500 Baden war zurückzuweisen, zumal der Stadtgemeinde Baden mangels Parteistellung keine diesbezüglichen Antragsrechte zukommen.

### **3. Die Entscheidungspflicht nach § 73 Abs 1 AVG**

Gemäß § 73 Abs 1 AVG haben Behörden, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge gemäß § 8 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen. Falls ein Antrag, mit dem ein gesetzlich nicht vorgesehener, aber von der Partei behaupteter Anspruch geltend gemacht wird, lediglich auf die Ausübung der Aufsicht gerichtet ist („Aufsichtsbeschwerde“), besteht nach ständiger Rechtsprechung kein Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung. Wird jedoch wie in gegenständlichem Antrag von der Partei ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides behauptet, so besteht ein Anspruch auf (zurückweisende) Erledigung (vgl. Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup> (2003), Rz 635; VwSlgNF 4628 A).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission  
Wien, am 18.05.2015

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé